

geltend machen. Dabei ist davon auszugehen, daß er seine Kommanditeinlage in das Gesellschaftsvermögen erbracht hat; da er den Gesellschaftsanteil Alts im Erbgang übernommen hat, hat er dessen halben Kapitalanteil erworben. Wenn seine Hafteinlage als Kommanditist innerhalb des Bilanzwerts des übernommenen Gesellschaftsanteils angesetzt wurde, gilt die Kommanditeinlage als geleistet.

Soweit Siegfried noch gar nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen sein sollte, haftet er gemäß § 176 Abs. 2, 1 HGB uneingeschränkt. § 176 Abs. 2 HGB gilt auch für den erfolgebewingten Eintritt eines Kommanditisten in eine Personengesellschaft, und kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Gesellschaftsgläubiger von der Gesellschafterstellung des Kommanditisten überhaupt etwas wußten<sup>15</sup>.

## Sprachfehler, Formfehler, Denkfehler

Von Professor Dr. Eckhard Horn, Kiel

Es sollte kein Geheimnis bleiben, daß Jura-Studenten bei der Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten Punkteabzug riskieren, wenn sie ihre Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, Rechtschreibung oder Zeichensetzung haben. Einschlägige Dummheit oder — eher — Schlamperei werden nämlich als Symptom verstanden: sie lassen vermuten, daß es nicht nur am Ausdruck, sondern auch am Inhalt hapert. Eine Berufung darauf, daß Fehler wie die nachstehend monierten gelegentlich auch in Kommentaren oder gar obergerichtlichen Entscheidungen vorkommen, führt zu nichts. Denn es gibt bekanntlich keine Gleichheit im Unrecht.

### I. Sprachfehler

Der Leser eines strafrechtlichen Gutachtens erschauert meist gleich am Anfang. Schon bei der Subsumtionsfrage stößt er nämlich allzuoft auf die hirnrissige Verbindung des Wortes „Strafbarkeit“ mit dem Genitiv. Die Ankündigung, es werde geprüft, ob A „des Diebstahls strafbar“ ist, ist ebenso falsch wie unausrottbar. Sie ist wohl so beliebt, weil sich der Genitiv irgendwie elitär, vielleicht sachverständiger anhört; sie ist aber falsch, denn der Genitiv wird eben nur mit „Anklage“ und „Schuld“ verbunden. Wer so anfängt, muß sich besonders bemühen um die Ausräumung des Verdachts, daß sich der Präzisionsmangel nicht auf die Sprache beschränkt, sondern bei der Sachbehandlung fortsetzt. Deshalb ein Tip: Wer „wegen“ verwendet, macht es immer richtig, es sei denn, er läßt dann einen Dativ folgen!

In neuerer Zeit reißt ein Jargon ein, der ebenfalls darauf hindeutet, daß es dem Kandidaten an Denk-Sorgfalt mangelt. Ich meine den *übermäßigen Gebrauch des Konjunktivs* bei der Darstellung bestimmter Rechtsauffassungen (sog. „Theorien“). Dabei kann getrost einmal unterstellt werden, der Konjunktiv würde sprachlich zutreffend gebildet (was bei starken Verben keineswegs immer leicht ist!). Jeder kann sich auch vorstellen, daß seitenlange Referate in indirekter Rede außerordentlich ermüden können (was sich auf die Note niemals positiv auswirkt). Immerhin: So richtig fehlerhaft ist das noch nicht.

Richtig falsch ist es aber, die indirekte Rede im Text selbst ohne den entsprechenden „Redner“ stehen zu lassen, diesen also in eine Fußnote oder gar nur in die Überschrift („Die Auffassung der Rechtsprechung“) zu verbannen.

*Beispiel:* „Ein beendeter Versuch sei anzunehmen, wenn der Täter alles seiner Ansicht nach zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan habe (Fußnote: Dreher/Tröndle, § 24 Rdn. 4)“. — Hier erfährt man erst in der Fußnote, wer dieser Auffassung ist. Das muß aber schon im Text gesagt werden: „Tröndle (Fußnote: Dreher/Tröndle, Rdn. 4) ist der Auffassung, ein beendeter Versuch sei anzunehmen...“. — Höchst dubios ist an dem Beispielsatz übrigens ferner, daß auch der zweite abhängige Satz in den Konjunktiv versetzt worden ist („... getan habe“). Richtig ist hier nur wieder der Gebrauch des Indikativs („... getan hat“).

Ebenso unsinnig ist es, das Subjekt einer Aussage in die Aussage aufzunehmen, die Aussage selbst aber in den Konjunktiv zu versetzen.

<sup>15</sup> Siehe dazu Baumbach/Duden/Hopt, HGB, § 176 Anm. 2 A, B.

*Beispiel:* „Nach Auffassung von Tröndle sei beendeter Versuch anzunehmen, wenn ...“. Hier ist zwar der Aussagende im Text genannt, es muß aber der Indikativ folgen (es sei denn, der Kandidat läßt die Auffassung von Tröndle von einem Dritten referieren!): „Nach Auffassung von Tröndle ist ...“.

*Warum* das so und nicht anders ist, hat der Deutschlehrer lang und breit erklärt. Zur Nachschulung empfiehlt sich die intensive Lektüre von Thomas Mann oder Karl Kraus. Und Nachschulung empfiehlt sich. Denn: Wer diese Fehler macht, verursacht Mitleid, und diese Emotion ist wenig karriereförderlich.

Schließlich noch eine Floskel, deren Verwendung bereits unmittelbar sachliche Fehler provoziert. Zunächst: Daß der Satz „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit“ überflüssig und deshalb tunlichst zu vermeiden ist (vollwertiger Ersatz: „Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; die Tat ist auch rechtswidrig“), hat sich inzwischen weitestgehend herumgesprochen. Immerhin ist er nicht inhaltlich falsch.

Materiell-rechtlich falsch ist aber der weitere Satz: „Die Rechtswidrigkeit indiziert die Schuld“ (oder: „Schuldausschlußgründe sind nicht ersichtlich“). Diese Behauptung mag vielleicht prozessual zutreffen. Wer sich tatbestandsmäßig und rechtswidrig verhält, wird im allgemeinen (d. h., wenn er sonst nicht aufgefallen ist) die Tat auch mit voller Schuld begangen haben. Nun kennen wir aber zwei verschiedene Grade von Schuld: die volle Schuld (Unrechtsbewußtsein plus Unfähigkeit zur entsprechenden Steuerung) und die verminderte Schuld (vermeidbarer Verbotsirrtum, § 21). Der Schuldgrad aber wird von der Rechtswidrigkeit durchaus nicht „indiziert“. Wer aus dem Fehlen von Schuldausschlußgründen oder aus der Rechtswidrigkeit der Tat auf Schuld schließt, übersieht leicht, daß auch ein Schuldminderungsgrund vorliegen könnte. So ist in strafrechtlichen Arbeiten tatsächlich des öfteren auch in Verbotsirrtumsfällen der Schlußsatz zu finden, der Täter habe „sich auch schuldhaft verhalten“. Das ist zwar nicht ganz falsch, denn auch verminderte Schuld ist Schuld. Es ist aber höchst unpräzise, und deshalb eben doch falsch genug. Denn der Kandidat gibt damit zu erkennen, daß er als Richter die Möglichkeit einer Strafrahmenermilderung nach § 49 übersehen wird und damit die Kassation seines Urteils riskiert.

Dabei läßt sich die Schuldfrage korrekt behandeln, ohne daß es in zweifelsfreien Fällen längerer Ausführungen bedarf. Die Kandidaten können sich darauf beschränken zu sagen: „Der Täter hat sich auch voll schuldhaft verhalten“. Oder: „Der Täter hatte auch Unrechtsbewußtsein und war steuerungsfähig“. Das ist nicht nur kurz, sondern auch gut.

## II. Formfehler

Manche Kandidaten „strecken“ ihre Arbeit, indem sie *jeden Satz zu einem Absatz* machen. Das kostet Punkte, weil der Kandidat zeigt, daß er unfähig ist, gedanklich zusammenhängend zu argumentieren. Natürlich ist das Gegenteil (mehr als eine absatzlose Seite) ebenso verräterisch.

Auch das *Überschriftenunwesen* (im schlimmsten Falle: pro Tatbestandsmerkmal eine Überschrift) wirkt nicht nur anfängerhaft, sondern provoziert geradezu Aufbau-Rügen. Denn der Kandidat, der sich auf diese Weise festlegt, öffnet damit oft unnötigerweise seine Flanken für Einwände, die hernach zu einer negativen Bewertung führen müssen. Das vernünftige Maß läßt sich nicht allgemeingültig beschreiben, sondern nur durch Übung erlernen.

Wer Gliederungspunkte dann auch noch mit *Zahlen* versieht, fördert die Übersichtlichkeit seiner Darstellung damit nicht im mindesten, sondern allenfalls den Grad der Lächerlichkeit (7.4.3.5.1.2.2.4. Die Mindermeinung). Ich habe schon Gliederungen mit Punkten erlebt, die zwölf hintereinander geschaltete Zahlen enthielten. Empfehlenswert ist der Wechsel von römischen und arabischen Ziffern mit Buchstaben schon deshalb, weil dann, wenn man sich zu aaa) gezwungen glaubt, die gelbe Warnlampe angehen muß (s. den vorigen Absatz).

Daß endlich die berühmte „*Mindermeinung*“ in vielen Anleitungsbüchern und Kommentaren ihr Unwesen treibt und inzwischen sogar vom BGH geädelt worden ist, ist noch immer und noch lange kein Grund für die Schönheit dieses Ausdrucks. Wenn man schon glaubt, eine Auffassung möglichst kurz

skizzieren zu sollen, ohne daß man ihren Autor nennt (weil es — obwohl „Mindermeinung“ — zu viele sind), dann sollte man wenigstens „Minderheitsmeinung“ sagen, um die naheliegende Assoziation zu Adjektiven wie „minderwertig“, „minderbemittelt“ zu vermeiden.

Was die (meist nur angebliche) Mehrheitsmeinung angeht, so habe ich mich inzwischen darüber belehren lassen, daß „h. A.“ und „h. L.“ durchaus nicht unterschiedslos zu gebrauchen sind. Ganz korrekt ist es vielmehr nur, von der „herrschenden Ansicht“ zu sprechen, wenn man dazu auch die (überwiegende) Rechtsprechung zählen darf. Die „herrschende Lehre“ ist beschränkt auf die Fälle, in denen sich einschlägig nur Hinz und Kunz, nicht aber auch die Obergerichte geäußert haben.

### III. Denkfehler

Es gibt spezifisch strafrechtliche Darstellungsprobleme, die immer wieder das Kopfschütteln auch der nicht strafrechtlichen Prüfer hervorrufen. Mißverständnisse lassen sich hier leicht ausräumen, wenn die Kandidaten auch über den Sinn dessen nachdenken, was sie von sich geben.

Zunächst etwas ganz Einfaches: Die Kandidaten dürfen davon ausgehen, daß die Prüfer die jeweils angegebene Gesetzesnorm entweder kennen oder nachzulesen fähig sind. Es ist deshalb abwegig (und kostet in Klausuren immer sehr viel Zeit und Raum), wenn zu Beginn jeder Arbeit und jedes Komplexes erst einmal der gesamte Gesetzestatbestand — auch in „eigenen Worten“ — nachgebetet wird („Dann müßte er . . .“). Korrekt und völlig ausreichend ist es vielmehr, immer gleich und nur das Tatbestandsmerkmal zu nennen, unter das unmittelbar anschließend subsumiert wird. Bei § 211 StGB hat es sich z. B. als vorteilhaft erwiesen, schon in der Überschrift die entsprechende Tatbestandsvariante anzugeben („Habgier“; „Heimtücke“); denn „den“ Mord gibt es nicht. Vorteile hat dies für den Kandidaten selbst vor allem auch deshalb, weil er zur Klarheit gezwungen wird; bekanntlich stehen manche Mordmerkmale schon im obj. Tatbestand („Heimtücke“), andere aber erst nach der Vorsatzprüfung („Habgier“) in Rede.

Nun wird es schwieriger. Es hat sich eingebürgert, daß bei Nötigung, Betrug oder Untreue die Prüfung immer „vorne“, also in der gesetzlichen und zeitlichen Reihenfolge begonnen wird. Das hat schon häufig dazu geführt, daß die Prüfer 30 Seiten über die Geschichte des Gewaltbegriffs (bei der Nötigung) oder die Frage des irrenden Opfers (beim Betrug) über sich ergehen lassen mußten, bis sie dann auf Seite 31 lapidar erfuhren, daß der Nötigungserfolg oder der Betrugsschaden ausgeblieben, Vollendung also zu verneinen sei. Das ist immer höchst ärgerlich und wirkt sich für den Kandidaten mit Sicherheit negativ aus. Er hat nämlich zwei Dinge nicht bedacht:

Auch Nötigung und Betrug sind *Erfolgsdelikte* wie der Totschlag. Bei der Tötung wird aber immer zuerst — und mit Recht — nach der Leiche (dem Erfolg) gesucht. Fehlt sie, so wird sofort auf Versuch umgeschaltet. Bei allen anderen Erfolgsdelikten (dazu gehören auch die sog. „modalisierten“ wie Nötigung und Betrug, aber auch die konkreten Gefährdungsdelikte wie z. B. § 315 c), gilt nichts anderes. — Der zweite vernachlässigte Gedanke ist, daß *alle Merkmale des objektiven Tatbestandes* „gleichwertig“ sind in dem Sinne, daß das Fehlen eines beliebigen Merkmals den objektiven Tatbestand ausschließt. Es ist mithin ohne weiteres zulässig und in vielen Fällen auch geboten, nicht immer bei der Gewalt oder Täuschungshandlung, sondern „hinten“, also bei der Frage zu beginnen, ob überhaupt ein Nötigungserfolg oder ein Vermögensschaden eingetreten ist. Jedenfalls dann, wenn diese Fragen leicht zu verneinen sind, ist es geradezu geboten, mit deren Erörterung auch zu beginnen und dem Leser alles andere — und mag es auch noch so „interessant“ sein — zu ersparen.

Nun ist es aber mit dem *Umschalten auf den Versuch* so eine Sache. Wer hier „automatisch“ vorgeht, läuft ebenfalls Gefahr, sich als Jurist zu disqualifizieren. Es ist nämlich zu unterscheiden: Wurde die Erfüllung des objektiven Tatbestandes verneint, weil die tatsächlichen Umstände, die sich verwirklicht haben, den jeweiligen Rechtsbegriff nicht erfüllen, dann kann auch ein entsprechender „Vorsatz“ des Täters niemals tatbestandsmäßig sein; schon das

entsprechende „Anprüfen“ wäre evidentermaßen zum Scheitern verurteilt und damit falsch. Wer z. B. durch Täuschung bei einem anderen vorsätzlich einen Vermögensnachteil bewirkt, von dem festgestellt worden ist, daß er den Begriff des „Vermögensschadens“ i. S. des objektiven Betrugstatbestandes nicht erfüllt, kann auch keinen Betrugsschadens-Vorsatz haben. Vorsatzprüfungen hätten zwangsläufig das Ergebnis „Wahnvorstellung“ zur Folge. Das Umsteigen in die Versuchsprüfung ist nur dann zulässig und geboten, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: a) die tatsächlichen Umstände erfüllen den Rechtsbegriff (z. B. des Vermögensschadens) im konkreten Falle nicht (so daß es deswegen an einem vollendeten Betrug fehlt), und b) die Vorstellungen des Täters weichen von den Umständen ab, die sich tatsächlich verwirklicht haben.

Und schließlich noch einmal zur Nötigung: „Gewalt“ und „Drohung“ sind zwei gleichberechtigte Varianten des § 240. Jede Variante erfüllt bereits für sich gesehen den vollen Nötigungstatbestand. Deswegen grenzt es an Stupidität, wenn ausnahmslos bei jeder Subsumtion unter § 240 oder § 253 StGB der Leser erst einmal zum Nachvollzug der Überlegung gezwungen wird, ob in dem Vorgehen des Täters nicht vielleicht „Gewalt“ gesehen werden kann. Dies gilt vor allem dort, wo der Täter nur verbal oder schriftlich vorgegangen ist. Zulässig und meist geboten ist es vielmehr, immer gleich mit der Prüfung des Merkmals zu beginnen, von dem der Kandidat weiß, daß er es bejahen wird. Allenfalls in Grenzfällen (z. B. beim berühmten „Schreckschuß“) werden beide Alternativen der Erörterung bedürfen.

Wer sich die vorstehenden Monita künftig zu Herzen nimmt, wird mit Sicherheit bald in den exklusiven Kreis der souveräneren Juristen aufgenommen. Man erkennt seine Beförderung an besseren Noten.

## JURA Literaturhinweise

80 ausgewählte Mustervorträge für die mündliche Steuerberaterprüfung. Erich Fleischer Verlag, Achim bei Bremen. 1983. 186 S. (gesetzt), kart. DM 43,—.

Die einleitenden Bemerkungen (9 Seiten) beschreiben „die mündliche Prüfung als Gegenstand des Steuerberaterexamins“, „die Vorbereitungsphase bis zum Tag der mündlichen Prüfung“ und den „Prüfungstag“ selbst. Beeindruckend ist, wie geschickt dem Leser die Prüfungsatmosphäre nahegebracht wird; viele der dargelegten Verhaltensregeln könnten auch in einem guten Psychologie-Handbuch stehen. Daneben wird eine ausgereifte Vortragstechnik vorgestellt.

Der Hauptteil (162 Seiten) beinhaltet ein Manuskript-Muster zu § 15 a Einkommensteuergesetz und 80 ausgearbeitete Prüfungsvorträge zu den Generalthemen Einkommen- und Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Bewertungsgesetz und Vermögensteuer, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Handels- und Steuerbilanzen, Privatrecht und Querschnittsfragen. Im Vordergrund stehen Wissensvermittlung und Begriffserläuterung. Kritisches wird aber auch angemerkt: So werden z. B. Bedenken geäußert im Hinblick auf den einkommensteuerlichen Verlustausgleich des Erben mit nicht ausgeschöpften Verlusten des Erblassers (S. 42) und im Hinblick auf die nur theoretisch verwirklichte Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit (S. 107). Daß die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (S. 88f) nicht intakt ist, daß Land- und Forstwirte (S. 56f) und Eigenheimer (S. 38f) kaum besteuert bzw. subventioniert werden und daß die Kleinunternehmer-Umsatzbesteuerung nach § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (S. 75) eine verkappte Subventionierung enthält, hätte m. E. noch beklagt werden können. Neben guten Darstellungen der Rechtslage lassen sich noch beachtliche Steuergestaltungstips auffinden (so auf S. 54/Stichwort: abzugsfähige Durchlaufspende für einen Verein über eine Dienststelle der Stadt). Die Beiträge enthalten des öfteren Hinweise auf weiterführende Literatur, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen; leider werden die Fundstellen nicht immer komplett angegeben (vgl. S. 42, 144, 145, 160, 161, 170, 172).

Zur weiteren Information werden abschließend auf 5 Seiten noch 170 „Themen zur Selbstaarbeitung“ mitgeteilt.

Dieses Buch ist zwar konzipiert als Vorbereitungshilfe für den fünf- bis zehnminütigen Vortrag zu Beginn der mündlichen Steuerberaterprüfung. Aber auch den angehenden Steuerjuristen, die die Einführung in das Steuerrecht von *Meincke* (in: *Stern/Heldrich/Blank* u. a., Einführung in das deutsche Recht, 1983) und das führende Steuerrechts-Lehrbuch von *Tipke* (inzwischen 9. Auflage, 1983) gelesen haben, kann zur raschen Auffrischung des Wissens das Werk von *Bischoff/*

**Bischoff/Kieffer/  
Lenz/Montag,  
Orientierungshilfe auch für  
steuerjuristische Prüfungen**